

SATZUNG

der Samtgemeinde Velpke

über die Auferlegung der Reinigungspflicht auf öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 6, 40, 71 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - NStrG -, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 17.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkspuren, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Absätze 1 und 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichten

Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichten eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Velpke über die Auferlegung der Reinigungspflicht auf öffentlichen Straßen vom 15.10.1974 außer Kraft.

Velpke, den 17.10.2000.

(Janczyk)

Samtgemeindebürgermeister

(Schlichting)

Samtgemeindedirektor

Die vorstehende Satzung der Samtgemeinde Velpke über die Auferlegung der Reinigungspflicht auf öffentlichen Straßen ist im Amtsblatt Nr. 45 für den Landkreis Helmstedt am 16.11.2000 unter lfd. Nr. 202 veröffentlicht worden.

Durch Hinweisbekanntmachung in den amtlichen Aushangkästen der Samtgemeinde Velpke ist auf die Veröffentlichung hingewiesen worden.

Velpke, den 30.11.2000.

Der Samtgemeindedirektor

(Schlichting)